

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Chorgemeinschaft Altenhaßlau e.V.“,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau **VR 3774**.
vormals „Gesangverein 1862“ und „Gesangverein Harmonie 1884“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Linsengericht-Altenhaßlau
Er ist Mitglied des Hess. Sängerbundes e.V. im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB) und wird vertreten durch den Chorverband Main-Kinzig.
3. Sämtliche zu besetzenden Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist: die **Förderung von Kunst und Kultur**

2. Satzungszweck wird beispielhaft insbesondere erreicht durch:
 - Aufgabe und Ziel der Chorgemeinschaft ist, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und zu erhalten,
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - regelmäßige Durchführung von Chorproben,
 - Veranstaltungen von Konzerten und weiteren öffentlichen Auftritten.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge fest; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Geschäftsführendem Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu 3, jedoch mindestens 2 gleichberechtigten Mitgliedern und hat folgende Aufgaben:

- Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
- Führung der Vereinskasse
- Schriftführung

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernehmen die übrigen Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen.

- b) Erweitertem Vorstand
Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.
2. Der Vorstand besteht aus a) und b) und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
 4. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 200 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 6. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der vom Vorstand am 22. Februar 2019 eingeführten „Datenschutzrichtlinie“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich innerhalb des 1. Quartals einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher am Aushangbrett des Vereines bekannt gegeben werden, hilfsweise schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder bei Begehren von mindestens 20% der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereines
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereines betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereines im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linsengericht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand:

.....